



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-3/280 J,
8. Mai 2026

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E8-4110E-II-5909/2026

Datum
25. Juni 2026

**Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Christoph Maier,
Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold (AfD) vom 8. Mai 2026
betreffend „Zuweisung von gerichtlichen Geldauflagen an gemeinnützige
Einrichtungen in Bayern“**

Mit 7 Anlagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Schriftliche Anfrage auf alle Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen bezieht, die einem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft auferlegt wurden. Geldauflagen sind von Geldstrafen i.S.v. § 40 StGB und Geldbußen i.S.v. § 17 OWiG zu unterscheiden, die grundsätzlich an die Staatskasse zu zahlen sind. Geldauflagen können hingegen darin bestehen, dass der

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
089 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
09621 96241-0179

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte Zahlungen an die Staatskasse, gemeinnützige Einrichtungen oder Geschädigte zu leisten hat.

Die Möglichkeit einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung ist in zahlreichen Vorschriften vorgesehen. Praktisch bedeutsam sind insbesondere die Vorschriften zum Absehen von der Verfolgung unter Auflagen nach § 153a StPO oder zur Festsetzung einer Auflage nach § 56b StGB bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Gemeinnützigkeit einer Einrichtungen ist dabei stets Voraussetzung für die Zuweisung. Sie ist im Einzelfall von der jeweils zuweisenden Stelle zu prüfen.

Über die Zuweisung und den konkreten Leistungsempfänger entscheidet je nach Verfahrensstadium der jeweilige Entscheidungsträger bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht einzelfallbezogen auf der Grundlage des Gesetzes, das die Erteilung einer Auflage zulässt. Die Entscheidung des Gerichts erfolgt dabei in Ausübung der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit. Für die Auswahl der Zuweisungsempfänger durch die Staatsanwaltschaft enthalten die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nummer 93 Absatz 2 ermessenslenkende Leitlinien. Danach beachtet der Staatsanwalt bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der eine Auflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung erteilt wird, neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Auf die konkrete Auswahl der durch die Zuweisung von Geldauflagen jeweils begünstigten Einrichtung nimmt das Staatsministerium der Justiz keinen Einfluss. Die Gerichte treffen ihre Auswahlentscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit. Aber auch gegenüber den Staatsanwaltschaften sieht das Staatsministerium der Justiz aus grundsätzlichen Erwägungen seit jeher von Empfehlungen ab. Angesichts der Vielzahl von Einrichtungen wäre auch nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Empfehlungen erfolgen sollten. Darüber hinaus könnten Vorgaben oder Einflussnahmen im Einzelfall auch verfassungsrechtliche Bedenken, namentlich mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, aufwerfen.

Frage 1.a):

Welchen gemeinnützigen Einrichtungen oder Vereinen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Geldauflagen von bayerischen Oberlandesgerichten, Landgerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen (bitte nach Jahren, Zuweisungsempfängern und jährlichen Gesamtbeträgen aufschlüsseln)?

Frage 1.c):

Welche der in den Jahren 2021 bis 2025 begünstigten Zuweisungsempfänger sind nicht in einem der Verzeichnisse gemäß 1.b) aufgeführt?

Antwort:

Die Fragen 1.a) und 1.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlagen 1 bis 4 verwiesen.

Zu den dort enthaltenen jährlichen Gesamtverzeichnissen ist Folgendes auszuführen:

Zum Zweck der Information der Gerichte und Staatsanwaltschaften über die für eine Geldzuweisung in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen werden in Bayern auf Grundlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen vom 10. Dezember 2008 (JMBL.2009 S. 12), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2020 (BayMBL. Nr. 321) geändert worden ist (im Folgenden: Bekanntmachung), durch die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Oberlandesgerichte und Landgerichte Listen geführt. Gemäß Nr. 1.1.1 der Bekanntmachung führen die Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte für ihren Geschäftsbereich eine Liste, in die Einrichtungen aufgenommen werden, deren Wirkungskreis sich über den Bezirk eines Landgerichts hinaus erstreckt (überregionale Listen). Die Präsidenten und Präsidentinnen der Landgerichte führen gemäß Nr. 1.1.2 der Bekanntmachung für ihren Geschäftsbereich eine Liste, in die Einrichtungen aufzunehmen sind, deren Wirkungskreis den Bezirk des Landgerichts nicht überschreitet (regionale Listen). Zwar ist nach Nr. 1.1.3 der Bekanntmachung eine gleichzeitige Eintragung in eine überregionale und eine regionale Liste ausgeschlossen. Möglich ist jedoch eine gleichzeitige Aufnahme in mehrere regionale bzw. in mehrere überregionale

Listen, wenn sich der Wirkungskreis einer Einrichtung über den Bezirk eines Landesgerichts bzw. eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt. Die Listen sind weder verbindlich noch abschließend und stellen keine Empfehlung dar, sondern dienen lediglich der Information (vgl. Nr. 1.8.1, 1.8.3 der Bekanntmachung). Hinsichtlich der Einzelheiten zu den aufgrund der Bekanntmachung geführten Listen darf auf die Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 30. März 2026 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm (AfD) vom 19. Februar 2026 betreffend „Gerichtliche Geldauflagen – Struktur der Empfängerführung und Zuweisungspraxis in Bayern“ (Drs. 19/11352 vom 5. Mai 2026) verwiesen werden.

Nach Nr. 1.3.5 der Bekanntmachung sind die in einer regionalen oder überregionalen Liste aufgenommenen Einrichtungen verpflichtet, der Listen führenden Stelle für das Vorjahr unaufgefordert mitzuteilen, welche Geldbeträge ihnen von Gerichten oder Staatsanwaltschaften aus dem Bereich der Listen führenden Stelle insgesamt oder von dem Obersten Landesgericht zugewiesen worden sind. Aufgrund der eingegangenen Mitteilungen werden die zugewiesenen Geldauflagen von der Listen führenden Stelle gemäß Nr. 2.1 der Bekanntmachung statistisch in einem Verzeichnis erfasst. Die in den Anlagen aufgeführten jährlichen Gesamtverzeichnisse für die Jahre 2021 bis 2024 stellen eine alphabetisch sortierte Zusammenfassung der von den Landgerichten und Oberlandesgerichten erstellten Einzelverzeichnisse für das jeweilige Jahr dar. Die Daten für das Jahr 2025 liegen hier noch nicht vor.

In den gemäß Nr. 2.1 der Bekanntmachung erstellten Verzeichnissen werden nicht die tatsächlich erfolgten Zahlungen durch Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte, sondern nur die rückgemeldeten Zuweisungen erfasst. Auch gibt das Verzeichnis keinen Aufschluss über Zuweisungen an Einrichtungen, die nicht in einer regionalen oder überregionalen Liste verzeichnet sind.

Die Ermittlung sämtlicher Zuweisungsempfänger, die in den Jahren 2021 bis 2025 begünstigt wurden und nicht in regionalen oder überregionalen Liste verzeichnet waren, ist mit den vorliegenden Informationen sowie Recherche- und Auswertungsmöglichkeiten nicht möglich.

Frage 1.b):

Sind in den Jahren 2021 bis 2025 Zuweisungsempfänger aus den bei den zuständigen Stellen geführten Verzeichnissen gestrichen worden, weil sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllten (falls ja, bitte Zuweisungsempfänger und Gründe für die Streichung benennen)?

Antwort:

Es wird auf die Anlagen 5 bis 7 verwiesen. Diese enthalten jeweils die durch die Listen führenden Stellen in den Jahren 2021 bis 2025 vorgenommenen Deaktivierungen für die Geschäftsbereiche der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die Listen werden fortlaufend aktualisiert (Nr. 1.6 Satz 1 der Bekanntmachung). Die jeweils aktuellen Listen stehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften in dem für alle Mitarbeiter der Justiz zugänglichen Justizverwaltungsportal zur Verfügung (vgl. Nr. 1.8 Satz 1 der Bekanntmachung). Entsprechend Nr. 1.8.1 bis 1.8.3 ist dort vermerkt, dass die Listen keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen darstellen, sie nicht zum Zwecke der Empfehlung, sondern lediglich zur Information über in Betracht kommende Einrichtungen erstellt wurden und die Nennung einer Einrichtung nicht die Feststellung ihrer Gemeinnützigkeit bedeutet.

Eine „Streichung“ von der Liste erfolgt in der Praxis dadurch, dass eine Deaktivierung der Einrichtung auf der jeweiligen Liste im Justizverwaltungsportal erfolgt. Die Einrichtung erscheint nach einer Deaktivierung nicht mehr auf der jeweiligen Liste im Justizverwaltungsportal. Nach einer Deaktivierung steht es der Einrichtung frei, erneut einen Antrag auf Aufnahme in diese oder eine andere Liste zu stellen.

Die Gründe für einen Ausschluss von der Liste ergeben sich aus Nr. 1.6.1 bis 1.6.4 der Bekanntmachung. Insbesondere unterbleibt eine erneute Aufnahme, wenn eine Einrichtung ihren Mitteilungs- und Rechenschaftsverpflichtungen nach Nr. 1.2.3 oder nach Nr. 1.3 der Bekanntmachung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist (Nr. 1.6.1 der Bekanntmachung), ihr zwei Jahre in Folge keine Geldbeträge zugewiesen wurden, es sei denn sie hat einen Verbleib in der Liste beantragt (Nr. 1.6.2 der Bekanntmachung), oder wenn bekannt wird, dass die Steuervergünstigung nicht mehr gewährt wird (Nr. 1.6.4 der Bekanntmachung). Gleiches gilt, wenn Umstände bekannt geworden sind, die darauf hindeuten, dass

der Zweck oder die Tätigkeit einer Einrichtung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (Nr. 1.6.3 i.V.m. Nr. 1.4 der Bekanntmachung).

Nach Auskunft der Listen führenden Stellen erfolgt eine Deaktivierung nur aus den in der Bekanntmachung festgelegten Gründen oder auf entsprechenden Antrag einer gemeinnützigen Einrichtung. Eine Pflicht zur statistischen Erfassung der Gründe für eine Deaktivierung sieht die Bekanntmachung nicht vor. Aus welchem Grund im konkreten Einzelfall eine Deaktivierung erfolgt ist, könnte allenfalls durch eine Recherche und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls durch die Listen führende Stelle festgestellt werden. Angesichts der Vielzahl der Fälle ist dies im Hinblick auf die zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Beim Landgericht München II wurden die gemäß der Bekanntmachung zu deaktivierenden Einrichtungen aufgrund einer fehlerhaften Anlernpraxis vollständig gelöscht. Eine technische Wiederherstellung der gelöschten Daten ist nach Auskunft des Gerichts nicht mehr möglich. Aufgrund händischer Überprüfungen konnte festgestellt werden, dass im Jahr 2025 folgende vier Einrichtungen gelöscht wurden: Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V., Förderverein des Otto-von-Taube-Gymnasiums Gauting, Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe München und Natürlich! Natur begreifen e.V. Etwaige Löschungen in den Vorjahren konnten im Rahmen der durchgeführten Überprüfungen nicht mehr nachvollzogen werden. Das Landgericht München II teilte mit, dass bereits Maßnahmen eingeleitet worden seien, um künftig die korrekte Vorgehensweise bei den Deaktivierungen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister